

## **Kloster Lorsch als Herr über Land und Leute**

Die meisten Bauern waren im Mittelalter persönlich oder materiell von einem Grundherren abhängig. Grundherren konnten Adlige, aber auch Klöster sein. Das Gefüge der beiderseitigen Beziehungen wird auch als Grundherrschaftssystem bezeichnet. Dieses „war dadurch gekennzeichnet, dass in seinem Mittelpunkt der eigenbebaute Fronhof [Herrenhof] mit dem dazugehörigen Salland [Herrenland] stand, das durch die Arbeit des [persönlich] unfreien [= leibeigenen] Hofgesindes und mit Hilfe der [dinglich] abhängigen [= hörigen] Hufenbauern bewirtschaftet wurde. Als Hufe wird die Normalausstattung einer vom Fronhof abhängigen, aber selbständigen Bauernstelle mit Hofstatt, Ackerland und Nutzungsrechten an der Allmende [Wasser, Wald, Weide] bezeichnet. Zum Fronhofsverband [Villikation] gehörte demnach sowohl das herrschaftliche Salland als auch das bäuerliche Hufenland – ein zweigeteiltes Bewirtschaftungssystem, in dem beide Seiten durch Pflichten und Rechte eng miteinander verbunden waren. Die Villikationen der großen Grundherrschaften waren häufig so gegliedert, dass einem Oberhof Haupt- und Nebenhöfe unterstanden, die ihrerseits wieder Zentren von Fronhofswirtschaften mit abhängigen Bauernstellen bildeten. Handwerk und Handel waren gleichfalls in den Wirtschaftskreis der Grundherrschaft einbezogen.“

Melville, Gert / Staub, Martial (Hrsgg.): Enzyklopädie des Mittelalters Bd.1, Darmstadt 2008, S. 50.